Bezug von Jokertagen

(siehe auch Richtlinien Absenzwesen und Jokertage gültig ab 01.03.2021)

Folgende Bestimmungen zum Bezug von Jokertagen sind zu beachten:

- Pro Stufe können die Jokertage zusammengefasst werden. Somit stehen pro Stufe folgende Anzahl Jokertage zur Verfügung:
  Kindergarten 4 Tage
  Unterstufe 6 Tage
  Mittelstufe 6 Tage

- Dieses Mitteilungsformular muss vor dem gewünschten Bezug von den Eltern unterzeichnet der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden.
- Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für den verpassten Schulstoff. Die Schülerinnen und Schüler und deren *Erziehungsberechtigte* sind für das Nachholen des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen. Hausaufgaben müssen nicht nachgeholt werden.
- Jokertage können in folgenden Fällen **nicht** bezogen werden:
  - an Sperrtagen gemäss dem Jahresprogramm (vgl. Rückseite des Formulars)
  - während Projektwochen
  - während eines Klassenlagers
- Nicht eingezogene Tage verfallen bei Stufenwechsel.

- Bei unentschuldigten Absenzen / Zuwiderhandlungen kommen Strafbestimmungen gemäss §76 des Volksschulgesetzes zum Tragen, was eine Busse bis zu CHF 5‘000 zur Folge haben kann.

Wichtig:
Die Eltern informieren ebenfalls alle betroffenen Personen, wie die Musiklehrer-/innen, Therapeutinnen und die Mitarbeiterinnen des der Betreuung.

Mitteilung über den Bezug der Jokertage:

Daten: .....

.....

Name: ..... **Vorname**: .....

Klasse: ..... **Klassenlehrperson**: .....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: .....

Die Klassenlehrperson: .....

Sperrtage, an welchen die Jokertage **nicht** eingezogen werden können:

12.07.24	Letzter Schultag Übertritt 2024/25 in 1. Klasse, 4. Klasse und Oberstufe
19.08.24	erster Schultag im Schuljahr 2024/25